

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/22955956-88cc-3f5e-bde4-20d70647c79d>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	OWiG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	454-1

## § 79 OWiG - Rechtsbeschwerde

(1) <sup>1</sup>Gegen das Urteil und den Beschluss nach [§ 72](#) ist Rechtsbeschwerde zulässig, wenn

1. gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mehr als zweihundertfünfzig Euro festgesetzt worden ist,
2. eine Nebenfolge angeordnet worden ist, es sei denn, dass es sich um eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art handelt, deren Wert im Urteil oder im Beschluss nach [§ 72](#) auf nicht mehr als zweihundertfünfzig Euro festgesetzt worden ist,
3. der Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen oder das Verfahren eingestellt oder von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen worden ist und wegen der Tat im Bußgeldbescheid oder Strafbefehl eine Geldbuße von mehr als sechshundert Euro festgesetzt, ein Fahrverbot verhängt oder eine solche Geldbuße oder ein Fahrverbot von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war,
4. der Einspruch durch Urteil als unzulässig verworfen worden ist oder
5. durch Beschluss nach [§ 72](#) entschieden worden ist, obwohl der Beschwerdeführer diesem Verfahren rechtzeitig widersprochen hatte oder ihm in sonstiger Weise das rechtliche Gehör versagt wurde.

<sup>2</sup>Gegen das Urteil ist die Rechtsbeschwerde ferner zulässig, wenn sie zugelassen wird ([§ 80](#)).

(2) Hat das Urteil oder der Beschluss nach [§ 72](#) mehrere Taten zum Gegenstand und sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder Satz 2 nur hinsichtlich einzelner Taten gegeben, so ist die Rechtsbeschwerde nur insoweit zulässig.

(3) <sup>1</sup>Für die Rechtsbeschwerde und das weitere Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der [Strafprozessordnung](#) und des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Revision entsprechend. <sup>2</sup>[§ 342 der Strafprozessordnung](#) gilt auch entsprechend für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach [§ 72 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1](#).

(4) Die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde beginnt mit der Zustellung des Beschlusses nach [§ 72](#) oder des Urteils, wenn es in Abwesenheit des Beschwerdeführers verkündet und dieser dabei auch nicht nach [§ 73 Abs. 3](#) durch einen mit nachgewiesener Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten worden ist.

(5) <sup>1</sup>Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluss. <sup>2</sup>Richtet sich die Rechtsbeschwerde gegen ein Urteil, so kann das Beschwerdegericht auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil entscheiden.

(6) Hebt das Beschwerdegericht die angefochtene Entscheidung auf, so kann es abweichend von [§ 354 der Strafprozessordnung](#) in

der Sache selbst entscheiden oder sie an das Amtsgericht, dessen Entscheidung aufgehoben wird, oder an ein anderes Amtsgericht desselben Landes zurückverweisen.